

Gemeinde
Morschach


Morschach



Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungs- Konzessionen

Kanton Schwyz
Gemeinde Morschach

Inhaltsverzeichnis

REGLEMENT ÜBER DIE ERTEILUNG VON WASSERVERSORGUNGS-KONZESSIONEN VOM 1. DEZEMBER 1996 (MIT ÄNDERUNGEN VOM 18. MAI 2014)		1
ART. 1	Zweck und Geltungsbereich	1
ART. 2	Gegenstand der Konzession	1
ART. 3	Reglement der Wasserversorgung	2
ART. 4	Beanspruchung von öffentlichem und privatem Grund und Boden	2
ART. 5	Leitungen in gemeindeeigenen und öffentlich genutzten privaten Grundstücken	3
ART. 6	Grob- und Feinerschliessung	4
ART. 7	Lieferpflicht der Wasserversorgung	4
ART. 8	Aufsicht der Gemeinde	5
ART. 9	Öffentliche Brunnen	5
ART. 10	Bereitstellung von Löschwasser	5
ART. 11	Lieferung von Wasser für Gemeindebedürfnisse	6
ART. 12	Abonnementsvertrag	6
ART. 13	Wirtschaftliche Grundsätze	6
ART. 14	Beitrag und Gebühren	7
ART. 15	Anschlussgebühren	7
ART. 16	Erschliessungsbeiträge	8
ART. 17	Feuerschutzbeiträge	8
ART. 18	Wassergebühren (Wasserzins)	9
ART. 19	Konzessionsdauer und Kündigungen	9
ART. 20	Zusammenarbeit	10
ART. 21	Anwendbares Recht	10
ART. 22	Zuständigkeit	10
ART. 23	Inkrafttreten	10

Reglement über die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen

ART. 1

Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Erteilung von Wasserversorgungs-Konzessionen im Sinne von § 38 Abs. 3 und 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (im folgenden: PBG) an Versorgungswerke (im folgenden: Wasserversorgung), welche im Gebiet der Gemeinde Morschach gewerbsmässig oder in erheblichem Umfang Wasser an Dritte abgeben.

² Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für alle konzessionierten Wasserversorgungen. Die einzelnen Konzessionen bzw. Konzessions-Verträge sowie das Reglement der Wasserversorgung dürfen diesem Reglement nicht widersprechen.

³ Soweit dieses Reglement Änderungen der Reglemente der Wasserversorgungen nötig macht, sind diese so bald wie möglich vorzunehmen. In der Konzession können für die Anpassungen der Reglemente der Wasserversorgungen Fristen bis zu einer Dauer von höchstens 3 Jahren gewährt werden.

ART. 2

Gegenstand der Konzession

¹ Durch die Konzession erteilt die Gemeinde der Wasserversorgung das Recht, im Konzessionsgebiet im Rahmen dieses Reglementes gewerbsmässig oder in erheblichem Umfang Wasser abzugeben, unter Wahrung des Grundsatzes eines sparsamen Wasserverbrauchs.

² Die Konzession enthält im speziellen Bestimmungen über:

- Das Konzessionsgebiet;
- Die Lieferungspflicht der Wasserversorgung für öffentliche Brunnen;
- Die Konzessionsdauer;
- Weitere besondere Regelungen im Rahmen dieses Reglementes.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Rechtserlasse betreffend die Anforderungen an Trinkwasser und Anlagen müssen eingehalten werden.

⁴ Das Konzessionsgebiet ist in einem Plan festzulegen, welcher Bestandteil der Konzession bildet.

⁵ Die Konzession wird unentgeltlich erteilt und es wird keine Konzessionsgebühr erhoben.

⁶ Die von der Wasserversorgung erstellten Leitungen und Anlagen bleiben in deren Eigentum und Unterhalt.

ART. 3

Reglement der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung erlässt ein Reglement, welches mindestens enthalten muss:

- Richtlinien, technische Bedingungen und Bauvorschriften für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Leitungen sowie der daran angeschlossenen Hausinstallationen. Die Richtlinien und Empfehlungen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) können als wegweisend betrachtet werden;
- Beitrags- und Gebührentarif.

² Das Reglement der Wasserversorgung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

ART. 4

Beanspruchung von öffentlichem und privatem Grund und Boden

¹ Die Wasserversorgung hat das Recht, den gemeindeeigenen Grund und Boden im ganzen Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und Leitungsanlagen (Schächten, Schieber, Verteilungen) unentgeltlich zu benutzen.

² Grössere bauliche Anlagen wie Reservoirs, Pumpstationen und andere Gebäulichkeiten bedürfen des vorgängigen Eigentums- oder Baurechtserwerbes durch die Wasserversorgung. Räumt die Gemeinde diese Rechte ein, gelten ihre Ansätze, welche sie selber für den Erwerb solcher Rechte festgelegt hat. Das ordentliche Baubewilligungsverfahren bleibt vorbehalten.

³ Über privaten Grund und Boden hat die Wasserversorgung vom Eigentümer ein Durchleitungsrecht vor Erstellung der Leitung zu erwerben. Auf Ansuchen der Wasserversorgung ist die Gemeinde beim Erwerb von Durchleitungsrechten behilflich.

⁴ Die Wasserversorgung ist befugt, in Bezug auf den Erwerb von Durchleitungsrechten zu Lasten der Grundstücke von Mitgliedern und Abonnenten besondere Reglementsbestimmungen zu erlassen.

⁵ Die Wasserversorgung kann den Gemeinderat um Enteignung ersuchen, wenn eine solche für Anlagen und Leitungen der Groberschliessung nötig ist. Die Enteignung erfolgt in diesem Fall zu Gunsten und auf Kosten der Wasserversorgung (§ 32 Abs. 2 PBG).

⁶ Für die Projektierung von Leitungen und Anlagen dürfen die Organe und Beauftragten der Wasserversorgung Grundstücke Dritter betreten und vorbereitende Handlungen vornehmen. Die Grundeigentümer müssen vorher benachrichtigt werden; das Grundeigentum ist zu schonen und der Schaden zu ersetzen (§ 33 Abs. 2 PBG).

⁷ Die Wasserversorgung erstellt einen Leitungskataster des ganzen Leitungsnetzes sowie der Hydrantenanlage und trägt darin alle mit der Zeit erfolgenden Erweiterungen oder Abänderungen nach. Die Gemeinde hat das Recht, jederzeit bei der Wasserversorgung in diesen Leitungskataster Einsicht zu nehmen oder Auszüge zu verlangen.

ART. 5

Leitungen in gemeindeeigenen und öffentlich genutzten privaten Grundstücken

¹ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, die Beanspruchung von öffentlichem Grund und Boden jeweils der Gemeinde zu melden. Die Arbeiten im Bereich von öffentlichen Plätzen, Strassen und Trottoirs sind von der Wasserversorgung raschmöglichst, entsprechend den Weisungen der Gemeinde, auszuführen. Die von der Wasserversorgung zur Erstellung und zum Unterhalt ihrer Verteilanlagen beanspruchten Plätze, Strassen und Trottoirs sind von ihr auf eigene Kosten jeweils wieder in den Zustand zu setzen, in dem sie sich vor der Ausführung der Arbeiten durch die Wasserversorgung befunden haben. Die Wasserversorgung informiert die Gemeinde, sobald die diesbezüglichen Projekte bekannt sind, über ihre Ausbauvorhaben sowie über die nötigen Unterhalts- und Reparaturarbeiten.

² Beim Erstellen von neuen sowie beim Ausbau und bei Korrekturen von bestehenden öffentlichen und privaten Plätzen, Strassen und Trottoirs sind vorher oder gleichzeitig auch die erforderlichen Werkleitungen zu erstellen oder, wenn notwendig und/oder zweckmäßig, zu verstärken oder zu reparieren. Die Gemeinde orientiert die Wasserversorgung, sobald ihr solche Projekte bekannt sind, über die diesbezüglichen Vorhaben.

³ Zwecks Koordinierung von geplanten Bauvorhaben lädt die Wasserversorgung bei Bedarf die betroffenen Grund-, Strassen- und Werkeigentümer zu einer gemeinsamen Besprechung ein.

⁴ Die Leitungstrassen sind von der Wasserversorgung, im Einvernehmen mit der Gemeinde, jeweils vor Beginn der Straßenbauarbeiten zu bestimmen.

ART. 6

Grob- und Feinerschliessung

¹ Der Wasserversorgung obliegt im Rahmen der Erschliessungsplanung die Pflicht zur Groberschliessung der Bauzonen gemäss § 38 Abs. 3 PBG im ganzen Konzessionsgebiet. Sie erfolgt grundsätzlich in Absprache mit dem Gemeinderat Morschach und gemäss den vorliegenden Erschliessungsplänen. Die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Groberschliessung richtet sich nach Art. 13 ff. dieses Reglementes.

² Die Feinerschliessung ist Sache der Grundeigentümer (§ 40 ff. PBG). Die Wasserversorgung hat den Anschluss an die Anlagen der Groberschliessung für das ganze Konzessionsgebiet zu gewähren.

³ Für die Feinerschliessung und die Ausstattung der Hausanschlüsse einschliesslich Messanlagen kann die Wasserversorgung in ihrem Reglement besondere Vorschriften erlassen, soweit diese für das einwandfreie Funktionieren des Versorgungswerkes notwendig sind.

ART. 7

Lieferpflicht der Wasserversorgung

¹ Die Wasserversorgung liefert in ihrem Konzessionsgebiet qualitativ einwandfreies Trink-, Brauch- und Löschwasser.

² Die Versorgungspflicht der Wasserversorgung ist allgemein und umfasst das ganze Konzessionsgebiet.

³ Innerhalb der Bauzone haben die Grundeigentümer Anspruch auf Trink-, Brauch- und Löschwasser. Bei neuen Einzonungen ist die Wasserversorgung verpflichtet, ihre Anlagen in angemessenem zeitlichen Rahmen den Bedürfnissen anzupassen, sofern die Versorgung über entsprechende Wasservorkommen verfügt.

⁴ Außerhalb der Bauzone besteht ein Versorgungsanspruch nur im Rahmen der technischen und finanziellen Möglichkeiten der Wasserversorgung.

⁵ Die Wasserversorgung verpflichtet sich zur ununterbrochenen Lieferung von Wasser, solange ihr dies nicht durch höhere Gewalt oder aufgrund behördlicher Verfügung ganz oder zeitweise verunmöglicht wird. Bei unverschuldeten Lieferungsunterbrüchen ist jede Entschädigungspflicht der Wasserversorgung ausgeschlossen. Vorausssehbare und unvermeidliche Lieferungsunterbrüche sind auf das zeitliche Minimum zu beschränken und den Wasserbezüger*innen frühzeitig in geeigneter Form bekannt zu machen.

ART. 8**Aufsicht der Gemeinde**

Die Gemeinde ist berechtigt, die Einhaltung der Konzessionsbestimmungen zu kontrollieren und entsprechende Massnahmen anzuordnen.

ART. 9**Öffentliche Brunnen**

Soweit die Wasserversorgung öffentliche Brunnen mit Wasser beliefern muss, ist dies im Konzessions-Vertrag zu regeln. Die entsprechenden Brunnen und der Umfang der Wasserdelivery sind dort genau zu bezeichnen.

ART. 10**Bereitstellung von Löschwasser**

¹ Die Wasserversorgung ist verpflichtet, jederzeit einen für die Feuerlöschzwecke im Sinne der Brandverhütungsvorschriften des Kantons ausreichenden Wasservorrat in den Reservoiren bereit zu halten. Diesbezügliche Anordnungen und Weisungen der Behörden sind einzuhalten.

² Die Abgabe von Löschwasser geschieht über die an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossenen Hydranten. Die Standorte neuer Hydranten sowie die Lichtweite der neuen Zuleitungen zu diesen werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der feuerpolizeilichen Vorschriften bestimmt.

³ Die Kosten für die Erstellung und die Reparaturen von Hydranten, eingeschlossen die Zuleitungen und Armaturen ab der Hauptleitung, werden durch die Gemeinde getragen; allfällige Beiträge Dritter fallen an die Gemeinde. Sinngemäss gilt diese Regelung auch für die Verlegung von Hydranten, sofern die Verlegung nicht von Privaten auf öffentlichem Grund verursacht wird.

⁴ Der Abrechnung über neuerstellte oder ersetzte Hydranten ist ein Situationsplan, versehen mit dem Visum des Feuerwehrkommandanten beizulegen.

⁵ Es ist Sache der Wasserversorgung, den Unterhalt der Hydranten und ihre Netzanschlüsse zu besorgen. Sie gewährleistet ihre ständige Funktionstüchtigkeit. Die daraus entstehenden Selbstkosten werden der Gemeinde jedes Jahr bis Ende November in Rechnung gestellt.

⁶ Die Gemeinde und die Organe der Feuerwehr haben jederzeit das Recht, den Wasservorrat in den Reservoiren sowie die Funktionstüchtigkeit der Hydranten zu überprüfen.

ART. 11

Lieferung von Wasser für Gemeindebedürfnisse

Die Wasserversorgung stellt der Gemeinde das Wasser für die Brandbekämpfung und für Feuerwehrlübungen kostenlos zur Verfügung.

ART. 12

Abonnementsvertrag

¹ Die Wasserversorgung schliesst mit ihren Wasserbezügerinnen in der Regel einen schriftlichen Abonnementsvertrag ab.

² Der Abonnementsvertrag regelt insbesondere Art und Umfang der Wasserlieferung, die Anschlussgebühr, allfällige Erschliessungsbeiträge und enthält einen Hinweis auf den Tarif und die allfälligen Anpassungen des Wasserzinses und der Grundgebühr.

³ Kommt ein Anschlussvertrag nicht zustande oder regelt er nicht alle Details, erlässt die Wasserversorgung eine Verfügung.

⁴ Gegen Verfügungen der konzessionierten Wasserversorgungen kann gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (VRG) beim Regierungsrat des Kantons Schwyz Beschwerde erhoben werden.

ART. 13

Wirtschaftliche Grundsätze

Die Beiträge und Gebühren sind nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

- Bereitstellung der Mittel für den Ausbau der Anlagen und die Sicherstellung der notwendigen Wasserreserven;
- Deckung der eigenen, laufenden Betriebskosten;
- Deckung der zeitgemässen Unterhaltskosten;
- Amortisation und Verzinsung der eigenen Investitionen, um eine angemessene Selbstfinanzierung zu gewährleisten;
- Erzielung eines ortsüblichen wirtschaftlichen Ertrages;
- Rückstellungen zur Äufnung eines Reservefonds.

ART. 14

Beitrag und Gebühren

¹ Die Wasserversorgung erlässt in ihrem Reglement einen Beitrags- und Gebührentarif. Dieser regelt:

- a) die Gebühren für den Anschluss von Bauten und Anlagen (Anschlussgebühren);
- b) die Beiträge für die Erstellung und den Ausbau der Groberschliessungsanlagen (Erschliessungsbeiträge);
- c) die Beiträge für die Bereitstellung von Löschwasser zu Gunsten nicht angeschlossener Liegenschaften im Hydrantenbereich (Feuerschutzbeiträge);
- d) die Gebühren für den Wasserbezug (Wasserzins).

² Die auf Beiträge und Gebühren erhobene Mehrwertsteuer ist von den Abonnenten der Wasserversorgung zu entrichten.

³ Vermag der Schuldner nachzuweisen, dass er durch die Bezahlung der Abgaben in eine Notlage geraten würde, können diese gemäss einem Tilgungsplan gestundet werden.

⁴ Bei Veräusserung der Liegenschaft oder Teilen davon haftet neben dem bisherigen Eigentümer der Erwerber für Abgabenausstände.

⁵ Geänderte Beitrags- und Gebührentarife sind der Gemeinde und allen Wasserbezügern sowie weiteren Interessenten unentgeltlich abzugeben und spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten zuzustellen oder in geeigneter Form zu publizieren.

ART. 15

Anschlussgebühren

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften, die an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, haben einmalige Anschlussgebühren zu entrichten.

² Für die Festsetzung der Anschlussgebühr sind kombiniert zu berücksichtigen:

- a) Die massgebende Grundstücksfläche;
- b) Das Gebäudevolumen nach SIA 416

Sonderregelungen sind bei landwirtschaftlichen Betrieben zulässig

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände wie ausserordentlich hoher Wasserverbrauch oder besonderer Ansprüche an die Druckverhältnisse kann die Anschlussgebühr für die betreffenden Grundstücke angemessen erhöht werden. Diese Gebühr richtet sich nach den Aufwendungen der Wasserversorgung für die Versorgung der betreffenden Liegenschaft.

⁴ Die Anschlussgebühren werden mit dem bewilligten Anschluss an die Wasserversorgung fällig.

⁵ Sofern Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen werden, ist die Übernahme der daraus entstehenden Baukosten vertraglich zu regeln.

ART. 16

Erschliessungsbeiträge

¹ Erschliessungsbeiträge können von Grundeigentümern erhoben werden, für deren Grundstücke die blosse Möglichkeit des Anschlusses an die Wasserversorgung besteht, sofern ihnen durch die Erstellung oder den Ausbau von Infrastrukturanlagen ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.

² Die Erschliessungsbeiträge werden nach der *maximal* zulässigen anrechenbaren Bruttogeschossfläche (anrechenbare Grundstücksfläche x Ausnützungsziffer) bemessen. Bei Fehlen einer Ausnützungsziffer wird der Beitrag aufgrund der §§ 6 bis 9 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge an Verkehrsanlagen vom 7. Februar 1990 ermittelt.

³ Die Erschliessungsbeiträge werden fällig, sobald die genehmigte Bauabrechnung für die fertiggestellten Groberschliessungsanlagen vorliegt.

ART. 17

Feuerschutzbeiträge

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften im Feuerschutzbereich der Wasserversorgung, die nicht an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind, entrichten Feuerschutzbeiträge.

² Für die Festsetzung der einmaligen Feuerschutzbeiträge sind kombiniert zu berücksichtigen:

- a) Die massgebende Grundstückfläche;
- b) Das Gebäudevolumen nach SIA 416

Sonderregelungen sind bei landwirtschaftlichen Betrieben zulässig.

³ Der Feuerschutzbeitrag wird fällig, sobald der entsprechende Brandschutz gewährleistet ist.

ART. 18**Wassergebühren (Wasserzins)**

¹ Die Eigentümer von Liegenschaften entrichten jährlich Gebühren für den Bezug von Trink- und Brauchwasser. Die Gebühren bestehen aus einer Grundtaxe und dem vom Verbrauch abhängigen Wasserzins.

² Die Berechnung der Grundtaxe wird grundsätzlich nach dem effektiv gemessenen Wasserverbrauch festgelegt. Der Minimalbetrag der Grundtaxe beträgt jährlich Fr. 50.-- für landwirtschaftliche und Fr. 80.-- für nicht landwirtschaftliche Anschlüsse. Für kleine Wasserbezugsstellen, wie kleine Ställe, Garagen usw., kann die Grundtaxe pauschal festgelegt werden. Für Wasserbezügler, die nicht Mitglieder der Wasserversorgung sind (Abonnenten), erhöht sich die jährliche Grundtaxe um jeweils Fr. 70.--.

³ Der Wasserzins wird unter nachstehenden Vorbehalten Ende des Lieferjahres fällig:

- a) die Wasserversorgung kann aufgrund des Wasserbezuges im Vorjahr halbjährliche Teilzahlungen einfordern;
- b) Wassergebühren werden sofort fällig, wenn Bauten und Anlagen verkauft werden;
- c) die Zahlungsfristen für Jahresrechnungen und Teilzahlungen sowie für Rechnungen bei Verkauf betragen 30 Tage;

ART. 19**Konzessionsdauer und Kündigungen**

¹ Die Konzession wird in der Regel auf 25 Jahre erteilt. Wird sie von keiner Partei 2 Jahre vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt (massgebend Datum des Poststempels), so erneuert sie sich um weitere 5 Jahre. Diese Erneuerung um jeweils 5 Jahre erfolgt, bis sie unter Einhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist aufgelöst wird.

² Eine vorzeitige Kündigung ist beidseits nur aus derart wichtigen Gründen zulässig, die eine geordnete Versorgung im Konzessionsgebiet verunmöglichen. Durch die Wasserversorgung ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn ihr die geordnete Wasserlieferung aus personellen oder organisatorischen Gründen nicht mehr möglich ist.

³ Durch die Gemeinde ist eine Kündigung namentlich zulässig, wenn die Wasserversorgung betrieblich oder hygienisch nicht mehr in der Lage ist, eine einwandfreie Versorgung zu gewährleisten, oder wenn diese dauernd oder wichtige Bestimmungen dieses Reglementes, des Konzessions-Vertrages oder des PBG einschneidend verletzt. Dem Gemeinderat ist jährlich ein Laborbericht betreffend Wasserqualität einzureichen.

⁴ Wird der Konzessions-Vertrag nicht erneuert oder durch Kündigung aufgelöst, sind sämtliche Anlagen zuerst der Gemeinde zum Kauf anzubieten. Kommt über den Erwerbspreis keine Einigung zustande, entscheidet die zuständige Schatzungskommission (mit gesetzlichen Anfechtungsmöglichkeiten beim Verwaltungsgericht).

ART. 20

Zusammenarbeit

Die Wasserversorgungen haben durch geeignete Zusammenarbeit, namentlich durch Verbundnetze und gegenseitige Wasserlieferungen, dafür zu sorgen, dass die Belieferung der Bevölkerung auch bei Wasserknappheit, Leitungsunterbrüchen usw. dauerhaft gewährleistet bleibt und die Wasserreserven rationell genutzt werden können.

ART. 21

Anwendbares Recht

¹ Das Verhältnis zwischen der Gemeinde und der Wasserversorgung sowie das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern untersteht dem öffentlichen Recht.

² Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG).

³ Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und der Wasserversorgung sowie zwischen der Wasserversorgung und anderen Konzessionsnehmern beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz (§ 67 Abs.1 lit. b VRG).

ART. 22

Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung von Konzessionen bzw. den Abschluss von Konzessionsverträgen im Rahmen dieses Reglementes ist der Gemeinderat Morschach.

ART. 23

Inkrafttreten

Dieses Reglement wird der Urnenabstimmung unterbreitet und tritt nach der Annahme durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Vom Gemeinderat Morschach verabschiedet am: 11. März 2014

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident:

Sig. Silvan Kälin

Der Gemeindegeschreiber-Stv.:

Sig. Markus Betschart

Von der Gemeindeversammlung beraten am: 9. April 2014

An der Urnenabstimmung angenommen am: 18. Mai 2014

Vom Regierungsrat genehmigt am: 2. September 2014 (RRB Nr. 914)

Namens des Regierungsrates:

Der Landammann:

Sig. Andreas Barraud

Der Staatsschreiber:

Sig. Mathias E. Brun

**Gemeinde
Morschach**

Schulstrasse 6
6443 Morschach

T 041 825 13 30
F 041 825 13 31

gemeinde@morschach.ch
www.morschach.ch

© 2014